



MIT UNTERSTÜTZUNG VON LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Wirtschaftsservice Burgenland AG
Technologiezentrum, A - 7000 Eisenstadt
Telefon: 059010/21 - 0,
Fax: 059010/21-10
e-mail: office@wibag.at

Richtlinien zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmensgeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges

De- minimis

Bei Anwendung der Richtlinien ist darüberhinaus nachfolgendes zu beachten:

Diese Richtlinien werden für Projekte der Maßnahme 312b „Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen“ und Punkt 5.3.4 „Schwerpunkt 4 Umsetzung des Leader-Konzepts“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013 herangezogen werden. Es gelten daher nachfolgende ergänzende rechtliche Grundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER), ABl. L 277 (im Folgenden VO 1698/2005)

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER), ABl. L 368 (im Folgenden DVO)

Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 368 (im Folgenden Kontroll-VO);
Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates, ABl. L 243

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 209

Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER, ABl. L 171

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

Ergänzend zu Punkt 7 der Richtlinien „Antragstellung und Verfahren“ wird wie folgt festgehalten:

Anträge können auch fristwährend bei der Schwerpunktverantwortlichen Landesstelle (SVL) - Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen eingebracht werden.

Eingereichte Förderansuchen werden vor der Genehmigung durch die Beurteilungskommission dem jeweiligem LAG Management (Nord, Mitte, Süd) weitergeleitet und anschließend vom LAG Management dem LAG Vorstand zur Beschlussfassung weitergeleitet. Vom LAG Management beschlossene Anträge werden der WiBAG zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Es erfolgt ein Prüfung des eingereichten Projektantrages auf Kohärenz mit dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 durch die SVL, Erstellung eines Laufzettels und Herbeiführung einer koordinierten Förderentscheidung der ELER Koordinierungssitzung.

Nach Beschlussfassung durch die Beurteilungskommission wird die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sowie die den Förderungsantrag unterstützende LAG von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigt.

Ergänzend zu Punkt 8 der Richtlinie „Auskünfte und Überprüfungen“ wird wie folgt festgehalten:

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen der EU, des BMLFUW, der Länder, der AMA und sonstigen Abwicklungsstellen Zutritt zu gewähren, in die bezughabenden Unterlagen Einsicht zu gewähren sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen.

RICHTLINIEN

1. Förderungsziel

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, Maßnahmen zu fördern, die einerseits zur Verbesserung und Optimierung der Marktchancen von Kleinstunternehmen beitragen und andererseits zur Erhaltung und Pflege regional verankerter Ernährungskultur beitragen.

Die inhaltlichen Förderschwerpunkte erstrecken sich daher auf Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung unternehmerischer Initiativen von Kleinbetrieben sowie Kooperationen unter Beteiligung von Kleinbetrieben.

Geltungsbereich der Förderungsaktion ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Burgenland.

2. Förderungswerberin/Förderungswerber

Förderungswerberin oder Förderungswerber können natürliche, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) der Wirtschaft sein

- deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird, sich im Burgenland befindet

oder

- die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis von Personen und Personengesellschaften als Förderungswerberin oder. Förderungswerber auftreten, wobei für die Arbeitsgemeinschaft die Eigenschaft als Kleinstunternehmen gewährleistet sein muss

Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen muss für eine Förderung nach Punkt 4.1 „Förderung von Investitionen in Nahversorgungsbetrieben“ dieser Richtlinien, die Förderungswerberin oder.der Förderungswerber in einer der nachfolgenden Branchen (entsprechende Nachweise sind vorzulegen zB. Gewerbeberechtigung), wobei im Handel jeweils nur der Einzelhandel antragsberechtigt ist, tätig sein:

Bäcker- und Zuckerbäckerbetriebe (inkl. Konditorei)

Fleischereibetriebe

Gemischtwarenhandel mit nahezu Lebensmittelvollsortiment (Beilage 1)

Betriebe mit Postpartnerdiensten

Gewerbliche Gastronomiebetriebe mit Nahversorgungscharakter

Förderungswerberinnen oder Förderungswerber können nur jene Unternehmen oder Kooperationen sein, die der Definition von Kleinstunternehmen (Pkt. 5 dieser Richtlinie) gemäß der jeweils gültigen Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (derzeit Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) entsprechen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das Projekt muss im Burgenland verwirklicht werden.

- Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.
- Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat geeignete Projektunterlagen vorzulegen, aus denen plausibel abgeleitet werden kann, dass die Realisierung des Vorhabens im Rahmen ihrer/seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt.
- Die Ausfinanzierung des Projektes muss zum Zeitpunkt des Einreichens sichergestellt sein. Bei einer beabsichtigten Fremdfinanzierung des Projektes sind dem Förderungsantrag geeignete Nachweise beizulegen.
- Einhaltung der Publizitätsvorschriften der EU.
- Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- Doppelförderungen sind nicht zulässig.
- Leasingfinanzierte oder über Mietkauf finanzierte Projekte werden nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.
- Die Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Diese Zuschüsse können aus Förderungsmitteln des Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung (ELER) und Mitteln des Landes Burgenland bestehen.

4. Förderungsmaßnahmen und Schwerpunkte

Förderbar sind Projekte, die zur Umsetzung der Zielsetzung des Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ Maßnahme 2 „Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmensgeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges“ des Grünen Paktes 2007 – 2013 beitragen und demgemäß für eine EU-Kofinanzierung geeignet sind.

4.1. Förderung von Investitionen in Nahversorgungsbetrieben

Nahversorgung sichert Lebensqualität. Sie trägt wesentlich zur Werterhaltung des lokalen Umfeldes bei und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. Diese positiven Effekte sind gerade in Regionen, in denen die Nahversorgung gefährdet oder nicht mehr vorhanden ist, von besonderer Bedeutung.

Ziel der Förderung ist es daher, durch die Unterstützung von Nahversorgungs-betrieben einen Beitrag zur Sicherung, Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung im Burgenland zu leisten und Arbeitsplätze in den Unternehmen der Förderwerberinnen und Förderwerber zu erhalten oder zu schaffen.

Ziel der Förderung ist ebenso die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Kleinstunternehmen im Burgenland.

Förderungsfähig sind Kosten für nachstehend angeführten Investitionen:

- Totalerneuerungen (zB. Verkaufsräume, Kühlanlagen, sanitäre Anlagen, Gastzimmer)
- Qualitätsverbessernde Investitionen
- Einrichtungen für Postpartnerdienste
- Einrichtungen für die Bereiche „Regionales Regal“ (Produkte aus der Region) und „Bio Regal“ (Produkte aus biologischen Anbau)

Förderbare Kosten

- Neuinvestitionen
- Baukosten

Die förderbaren Kosten müssen mind. € 5.000,-- betragen; als Obergrenze für die Berechnung der förderbaren Kosten wird eine Berechnungsgrundlage von maximal € 70.000,-- herangezogen.

Förderungsart oder -höhe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von max. 40% der förderbaren Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage) gewährt.

4.2. Förderung zur Gestaltung einer Homepage

Die Internetpräsenz ist ein wesentlicher Faktor zum Erfolg eines Unternehmens und sollte heute bereits zur Grundausstattung eines jeden Unternehmens gehören. Immer mehr Kunden nutzen das Internet, um sich vorab über ein Unternehmen und seine Produkte zu informieren. Speziell für die Kleinstunter-nehmen bietet das Internet daher eine große Chance zu einer neuen Kundenschicht zu gelangen.

Zielsetzung ist es daher die Internetpräsenz der burgenländischen Kleinst-betriebe zu verbessern und zu verstärken.

Gefördert werden kann die wesentliche Erneuerung einer bestehenden oder die Erstellung einer neuen Homepage.

Förderbare Kosten

Die förderbaren Kosten beinhalten externe projektbezogene Beratungskosten inklusive Grafik, Layout, Textierung und Programmierung für die Internetdarstellung, Ankauf eines Softwareprogramms zur Gestaltung der Internetseite(n) sowie die Kosten der Umsetzung. Nicht förderbar sind jedenfalls interne Personalkosten, einmalige und laufende Gebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Webseite (zB EDV-Hardware, Kosten für Domäne, Lizenzgebühren, Wartungskosten, laufende Aktualisierung der Inhalte).

Förderungsart und. -höhe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von max. 50% der förderbaren Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage) gewährt. Die absolute Förderobergrenze beträgt € 7.500,--.

4.3. Förderung für die Umsetzung von PR-Maßnahmen für JungunternehmerInnen, NeugründerInnen, ÜbernehmerInnen und Kooperationen

Förderungsfähig sind Projekte zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, Projekte, die zur Schaffung einer Corporate Identity führen, Maßnahmen, die der Vermarktung von

regionalen Produkten inklusive, Werbeauftritten/Publikationen (Broschüren, Folder) dienen, Projekte, die zur Kreation einer nachhaltigen Dachmarke führen und ähnliche.

Förderbare Kosten

Förderbare Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage) sind insbesondere Aufwendungen für externes Coaching und Umsetzungsbetreuung, Kosten für eine Logoentwicklung, Layout, Grafik und Textierung für Werbemaßnahmen (Broschüren, Folder) sowie der Erstdruck von Broschüren oder Foldern.

Förderungsart und -höhe

Die Förderung wird in Form eines verlorenen Zuschusses in Höhe von max. 50% der förderbaren Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage) gewährt. Die absolute Förderobergrenze beträgt € 7.500,--.

Jede Förderungswerberin oder jeder Förderungswerber ist berechtigt, pro Steuerjahr ein Förderansuchen nach dieser Richtlinie je Schwerpunkt einzureichen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer anderen Förderungsaktion für ein und dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.

Der anerkenbare Stundensatz bei Inanspruchnahme von Beratungs- und Coachingleistungen beträgt für alle Schwerpunkte maximal € 75,-- (Tagsatz € 600,--). Die über den geförderten Stundensatz hinausgehenden Kosten sind jedenfalls von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber zu tragen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen. Der Durchführungszeitraum eines Projektes beträgt grundsätzlich ein Jahr.

Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Richtlinie ist nach folgender derzeit gültiger Verordnung freigestellt:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S. 5

Sofern die o.a. Verordnung durch eine neue Verordnung ersetzt wird, gilt diese neue Verordnung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe.

„De-minimis“

Gemäss Art. 3 der „De-minimis“-VO muss vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-mimimis“-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Förderungen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren den Höchstbetrag von € 200.000,-- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,-- nicht überschreitet..

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfrei-

stellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Definition Kleinstunternehmen

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme € 2 Mio. nicht übersteigt. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der jeweils gültigen Empfehlung der Kommission betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (zuletzt Empfehlung vom 6. Mai 2003, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) zu berücksichtigen.

6. Nicht förderbare Kosten

insbesondere.

- Ankauf von Grundstücken
- Aktivierte Eigenleistungen
- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- Ankauf von mobilen Investitionsgütern (Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten) ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel, wie z.B. Stapler
- Nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen (z.B. Reinigungsgeräte, Maschinen zur Pflege v. Außenanlagen)
- Öffentliche Abgaben und Gebühren
- Bezugsrechte (z.B. für Strom, Gas, Wasser, etc.)
- Laufende Betriebsausgaben wie zB Miete, Pachtkosten, Personalkosten, Betriebsmittel, Betriebsabgänge
- Laufende Marketingausgaben
- Finanzierungskosten
- Schulungs- und Ausbildungskosten
- Reisespesen, Aufenthaltskosten, Diäten
- Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltungsmaßnahmen
- Kosten vor Antragstellung

7. Antragstellung und Verfahren

Verfahren

Eine Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG beantragt werden. Weiters ist es auch möglich, Förderansuchen bei der Programmverantwortlichen Landesstelle für den ELER einzubringen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind im Förderungsansuchen zu verpflichten, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte de-minimis Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe

Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen (siehe Punkt 5 der Richtlinie „Allgemeine Bestimmungen – de-minimis“).

Prüfung und Entscheidung

Die vollständigen Förderungsansuchen werden im Sinne dieser Richtlinien unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen geprüft.

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Beurteilungskommission.

Ein Ansuchen kann der Beurteilungskommission nur dann vorgelegt werden, wenn alle Unterlagen, die zu einer endgültigen Beurteilung erforderlich sind, beigebracht wurden.

Sollten die zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen der WiBAG nicht binnen 6 Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, wird das Ansuchen grundsätzlich außer Evidenz genommen.

Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag (siehe Punkt 5 der Richtlinie „Allgemeine Bestimmungen“) der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einganges bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

Förderungsübereinkommen und Auszahlung

Nach erfolgtem Beschluss über die Förderung wird diese in Form eines Angebotes (Förderungsübereinkommen) mit den entsprechenden Bedingungen an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber geschickt. Die Annahme des Angebotes muss binnen 6 Wochen erfolgen.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die WiBAG die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis der Projektrealisierung.

8. Auskünfte und Überprüfungen

Die Wirtschaftsservice Burgenland AG sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe oder Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

9. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist während des Verpflichtungszeitraums gemäß Pkt. 10 zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter

Förderungen zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung (mind. in der Höhe des jeweils verlautbarten Referenzzinssatzes der EU-Kommission), gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, verpflichtet bzw. erlischt der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen aus folgenden Gründen:

- das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann, oder durchgeführt worden ist, und keine Fristverlängerung genehmigt wird
- die Fördermittel widmungswidrig verwendet werden
- über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers binnen einem Jahr nach Projektabschluss (Auszahlung des Förderungsbetrages) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckenden) Vermögens abgewiesen wird bzw. innerhalb von 5 Jahren die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen
- die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden
- über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 8 der Richtlinie "Auskünfte und Überprüfungen" be- oder verhindert
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist
- die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist
- die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden
- von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Ermächtigung gemäß Punkt 11 der Richtlinie "Datenschutz" widerruft
- die Bestimmungen gemäß Punkt 12 der Richtlinie "Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes" nicht berücksichtigt wurden
- das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde

Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gemäß § 78 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

10. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung. Als Zeitpunkt der Endabrechnung gilt das Datum der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungswerbenden.

11. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, demzufolge die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs.1 Z 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., zustimmt, dass Verarbeitende von nicht-sensiblen Daten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 DSG 2000 an die WIBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zuzustimmen, dass die WIBAG und das Land Burgenland Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Z 9 DSG 2000, wie insbesondere die Erhebung von Informationen über die Förderungswerberin oder den Förderungswerber, die Firma und das Unternehmen oder andere von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut, an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WIBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerberinnen und -werbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, i.d.g.F., zu beachten.

13. Verpflichtungserklärung

Der Fördervertrag hat die Erklärung zu enthalten, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Einhaltung des De-minimis-Schwellenwertes von € 200.000,-- (im Straßenverkehrssektor € 100.000,--) bestätigt. Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte Auskünfte und Überprüfungen, Widerruf und Rückzahlung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind in den jeweiligen Fördervertrag aufzunehmen.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung von Förderungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2008 in Kraft; Förderansuchen im Rahmen dieser Richtlinien können bis 30.06.2013 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei der WiBAG oder der unter Punkt 7 „Antragstellung und Verfahren“ genannten Institution eingebracht werden.

Beilage 1

Ein Vollsortiment umfasst folgende Sortimentsgruppen:

Brot und Gebäck
Obst und Gemüse
Milch und Milchprodukte
Eier
Mehl
Zucker
Reis
Tiefkühlwaren
Fette und Öle
Wurstwaren
Süßwaren
Getränke